

Name der Gesellschaft
Allgemeine Renten= Kapital= und Lebens=
Versicherungsbank Teutonia.

会社名
トイトニア・アルゲマイネ年金・資本・生命保険銀行
認可年月日
1861.06.24.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-18.;
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861, SS.1-18.

ファイル名
18610624ARKLT_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Allgemeine Renten= Kapital= und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten= Kapital= und Lebensversicherungsbank Teutonia“ in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftstotal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außer dem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

- 5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszusprechen, und die geschehene Einzahlung der Preussischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.
- 6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs= Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preussischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Münzelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preussische Staats- oder vom Preussischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preussischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discountirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselfähig Verpflichtete als Garanten haben.

- 7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preussischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preussische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.
- 8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeithlicher Deputirter: Dr. j. D. Koch, amföhrender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.

Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.

E. Keinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Dehlschläger.

Robert Sidel, Advokat.

Buchhalter: Wilhelm Stargarbt.

Kassirer: S. Reichenbach.

Bereideter Mathematiker: Dr. E. F. Heym.

Bankärzte: Prof. Dr. E. W. Streubel und Dr. E. Sidel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrath Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia“ genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung erteilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges
D e c r e t
 ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insigne bedruckt worden.
 Dresden, den 2. Dezember 1852.
 (L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Schinck.
 Friedrich Ferdinand Freiherr von Benst.

D e c r e t
 wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten-, Capital-
 und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.
 Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifol-
 genden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allge-
 meinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden
 Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten
 Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.
 Hierüber ist gegenwärtiges

D e c r e t
 unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt werden.
 Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
 Für den Minister
 Dr. Weinlig.

(L. S.)
D e c r e t
 wegen Bestätigung eines Nachtrags zu
 den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes ab-
 geändert worden.

Demuth.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank
 Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu über-
 nehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und
 zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen be-
 zeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Alters-
 jahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu be-
 rechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche
 in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staats-
 regierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und
 soll durch allmähliche Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt
 übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr.
 aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden
 Nummern nach dem anliegenden Schema unter B auszufertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Ab-
 schnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anlie-
 genden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.
 Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen
 nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Ausfälligung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Daseru eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgezeichneten Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den sämmtigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolglicher Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E. ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.“

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelber können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebnis wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünf und zwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergibt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen, und das Ergebnis öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spizen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgelooft. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgelooften Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgelooften Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgelooften Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16. erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank-Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältnisse der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst verbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

- a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
- b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
- c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
- d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
- e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person erteilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — sofern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — dergle-

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eisk Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt. An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eisten Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

- a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
- b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
- c) die Feststellung der während der Remunerationen;
- d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
- e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Synbicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
- f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
- g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
- h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
- i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

- a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
- b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
- c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
- d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
- e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschlusse an gerechnet auf eine anderweitige gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bestehen.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Synδικος, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsbauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und bei in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Cassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschusse erteilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispoſitionsfähig, dispoſitionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehrere Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung theilhaftig waren, in solidum gehalten und kann deshalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuss hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuss hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehrere Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuss auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Im Falle eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuss ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuss aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten öffentlich zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlussfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Beforgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine beratende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernimmt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfnis.

§. 47. Alle von der Bank angehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberem

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Gültigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden, des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschussmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Cassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Rindigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfnis einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuss sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuss berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

- a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
- b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehrere Aerzte beizugeben, welche vom Directorium auf Rindigung, ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mithaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuss zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Gebühren haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedweden Anspruch auf Vergütung ihrer Mithaltung, an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldebchein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldebchein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigelegt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldebescchein nebst Beiträgen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Uebrigens ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse befinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben ueben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenen Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkürliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Bezirksamtsgebühren), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.) auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen, spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet, in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengesetzt ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser S. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausdrückt. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Capitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diefem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittlung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium im Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldebchein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet, doch können dieselben auch nach Willkür in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldebchein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsstellen er wünscht, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebigen Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstände bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Terminen bei dem betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinstlich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt dem eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumnis an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dasen der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumnis nächstfolgenden Jahresabschluss (1. d. J.) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dasen ihm dagegen ein Bedenken nicht beiegt, gegen nachträgliche Leistung der verfallenen Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen, festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzt erwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directoriums und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zu unterkaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzuschickenden amtlichen Todenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche dem Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Die Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschahener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Die Kapitale der oben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermins der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Beteiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (b. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämienzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitals fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begehung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden ist (§. 16.); an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen vor dem frühsten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist; an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (§. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdies seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seebienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16.). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hülfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militärpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuführen.

Kontenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämienzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkürliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältnis des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrauchten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise übernommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuführen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als kompetenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dies für die Königlich-Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist hinsichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nachweisklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschloffen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Commissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschloffen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlussabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuss ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung, in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlussabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Instanzbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Änderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A. angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschloffen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia“ niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:

lebenslänglich: 9,11; 5 Jahre: 24,00; 10 Jahre: 14,00 Procent;

bei einem Alter von 70 Jahren:

lebenslänglich: 13,10; 5 Jahre 25,01 Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben

einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. 18,8 Sgr.;

auf 10 Jahre:

einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 14,2 Sgr.

im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:

einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 8,7 Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia“ für jedes Jahr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: 9,64; 10 Jahren: 14,00; 15 Jahren: 22,76; 20 Jahren: 39,45 Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

- VII. Tafel.** Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.
 Eine solche Rente von 10 Thln. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,
 wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.
- VIII. Tafel.** Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.
 Eine solche Rente von 10 Thln. kostet:
 wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
 " " 40, " 4 " " " " 12 " 18 " " " " 1 " 17 " " u. s. w.
- IX. Tafel.** Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).
 Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.,
 " " " " " " " " 2 " 10 " 18,3 " u. s. w.,
 " " " " " " " " 3 " 10 " 27,8 " u. s. w.
- X. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, nach voransbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzl. Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.
 Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.,
 " " " " " " " " 20 " " 5 " 16,2 " u. s. w.
 Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
 wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.,
 " " " " " " " " 30 " " " 26,6 " u. s. w.
- XI. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an den versicherten Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämien.
 Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20,9 Sgr. oder jährlich: 23,8 Sgr.,
 Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.
- XII. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.
 Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
 wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.,
 " " 44 " 4 " " " " 7 " 2 " " " 26,4 " " u. s. w.
- XIII. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämie, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.
 Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
 wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 11,1 Sgr.,
 " " 46 " 6 " " " " 5 " 29 " " " " " " u. s. w.
- XIV. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.
 Zur Versicherung von 10 Thln., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
 Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,3 Sgr.,
 " " 40 " 20 " " " " 25,6 Sgr. u. s. w.
 Zur Versicherung von 10 Thln., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
 Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,5 Sgr.,
 " " 40 " 20 " " " " 10,9 Sgr. u. s. w.
- XV. Tafel.** Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.
 Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
 Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
 " " " " " 30 " 7,5 " " u. s. w.,
 " " " " " 40 " 9,9 " " u. s. w.
 Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
 Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,
 " " " " " 30 " 18,2 " " u. s. w.,
 " " " " " 40 " 21,5 " " u. s. w.
 Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
 Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,
 " " " " " 30 " 4 " 18,5 " " u. s. w.,
 " " " " " 40 " 5 " 9,6 " u. s. w.

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen; bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
 Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,3 Sgr. oder jährlich 7,4 Sgr.,
 " " " " 30 " " 5 " 14,9 " " " 10,7 " " u. s. w.
 " " " " 40 " " 6 " 17,8 " " " 16,9 " " u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
 Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,6 Sgr. oder jährlich 6,3 Sgr.,
 " " " " 30 " " 4 " 28,2 " " " 8,5 " " u. s. w.
 " " " " 40 " " 5 " 23,8 " " " 12 " " u. s. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
 wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,2 Sgr.
 " " " " 40 " " 30 " " 6 " 8,1 " " " 14,7 " " u. s. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Jüngststerbenden.

Um 10 Thlr. zu versichern, muß man zahlen,
 wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,3 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.,
 " " " " 40 " " 30 " " 3 " 19,8 " " " 5,8 " " u. s. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
 wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Sgr. oder jährlich 6,6 Sgr.,
 " " " " 40 " " 50 " " 2 " 17,4 " " " 4,4 " " u. s. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern, muß man zahlen,
 bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,8 Sgr.,
 " " " " 30 " " " " 3,9 " " " " 3,9 " " u. s. w.
 Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
 bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.,
 " " " " 30 " " " " 18,8 " " " " 4 " " u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

N^o

Actie
 der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank
 „Teutonia“
 in Leipzig

über Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fusse.

Inhaber dieser Actie

Herr N. N.

hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ übernommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in denselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuss von eilf Mitgliedern.

Der Ausschuss ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuss zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den

18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

*) Diese hier ausgeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

N^o (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank
„Teutonia“
 in Leipzig

über Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
 Herr N. N.

hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am von der Königl. Sächsl. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(U. f. W. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen anzustellen den Wechsels.

Für \mathcal{R} im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ oder dessen Ordre, vier Wochen nach Ausfälligung:

Thaler im 14-Thaler-Fuße

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gebürrig geschehene Ausfälligung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Wechselfreiheit und Wechselverjährung.

den 18

E. Quittung.

Gut: für \mathcal{R} im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf \mathcal{R} im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
 in Leipzig

Herr N. N.

hat als Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen \mathcal{R} im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von \mathcal{R} im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Ausfälligung zahlbaren Wechsel in der Paul deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“